

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

15. März 2011

Mitgeteilt den

16. März 2011

Protokoll Nr.

233

Region Surselva

Regionaler Richtplan Konzept touristische Nutzung Alpen

Der **Regionalverband Surselva** verabschiedete an der Sitzung des Regionalparlaments vom 17. September 2010 den regionalen Richtplan „Konzept touristische Nutzung Alpen“ und reichte diesen mit Schreiben vom 22. September 2010 der Regierung zur Genehmigung ein.

Der zur Genehmigung eingereichte regionale Richtplan umfasst folgende Bestandteile:

- Richtplantext „Regionaler Richtplan, Tourismus und Freizeit, Konzept touristische Nutzung Alpen (Nr. 2.350). Die formellen Beschlussinhalte sind wie üblich mit einem grauen Raster gekennzeichnet
- Anhänge/Grundlagen gemäss Ziffer G des Richtplantexts

Die Vorlage ist Bestandteil der Regionalplanung Surselva bzw. des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO).

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Ausgangslage und die Zielsetzung sind im Richtplantext (Ziffer A) nachvollziehbar dargelegt. Gestützt auf die Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans unterstützen, beraten, koordinieren und vernetzen die Regionen die Aktivitäten zur Entwicklung des ländlichen Tourismus. In der Surselva wurden in den letzten Jahren umfassende Analysen der Alpwirtschaft durchgeführt, und es sind diverse Projekte für eine stärkere Zusammenarbeit der Landwirtschaft mit dem Tourismus entwickelt worden. Der vorliegende Richtplan schafft die raumplanerischen Voraussetzungen,

um die Potenziale zur touristischen Nutzung von Alpen gezielt und nachhaltig in Wert setzen zu können, ohne dass die Identität der Alpen dabei verloren geht.

Konkreter Gegenstand des Richtplans sind gezielte Massnahmen (Umnutzung, Umbauten etc.) an Alpgebäuden an den festgelegten Standorten im Hinblick auf die Schaffung neuer touristischer Angebote im Zusammenhang mit Verarbeitungsbetrieben der Alpwirtschaft. Der Richtplan schafft damit die erforderliche konzeptionelle Basis, um die Realisierung solcher Vorhaben über den Rahmen eines herkömmlichen BAB-Gesuchs hinaus ermöglichen zu können.

2. Formelles

2.1 Verfahren

Die Erarbeitung des Richtplans erfolgte verfahrensmässig nach den einschlägigen Bestimmungen des Regionalverbands Surselva sowie den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO). Die Publikation der öffentlichen Auflage erfolgte irrtümlich allerdings nur im regionalen Amtsblatt. Die Region Surselva ist sich dieses Versäumnisses bewusst geworden und hat zugesichert, in Zukunft jede Revision auch im Kantonsamtsblatt zu publizieren. Es handelt sich somit um ein Versäumnis, das nicht derart gravierend ist, dass das Verfahren nochmals wiederholt werden müsste.

Der Planungsablauf mit der Information/Mitwirkung, der öffentlichen Auflage des Richtplanentwurfs (4. Dezember 2009 bis 11. Januar 2010), der kantonalen Vorprüfung (31. März 2010) sowie der Bereinigung und Beschlussfassung ist in den Richtplanunterlagen nachvollziehbar dokumentiert. Die vorhandenen Unterlagen erfüllen die Anforderungen für eine stufengerechte Beurteilung der richtplanrelevanten Fragen. In verfahrensmässiger Hinsicht steht somit einer Genehmigung insgesamt nichts entgegen.

2.2 Koordination mit dem kantonalen Richtplan

Der vorliegende regionale Richtplan stimmt mit den Leitüberlegungen und Verantwortungsbereichen zum Tourismus im ländlichen Raum (kantonaler Richtplan, Kapitel 4.3) überein.

3. Inhaltliche Beurteilung

Der Richtplan umfasst die folgenden behördenverbindlichen Festlegungen:

- Leitüberlegungen (Zielsetzungen, Grundsätze)
- Verantwortungsbereiche (Vorgehen für neue Vorhaben, Ergänzung Objektliste und Baubewilligungsverfahren)
- Objekte

3.1. Leitüberlegungen und Verantwortungsbereiche

Das Ziel des regionalen Richtplans „touristische Nutzung der Alpen“ ist es, die Wertschöpfung der Alpbetriebe zu fördern, zur Erhaltung der Alpkultur, Natur und Landschaft beizutragen und das touristische Angebot zu ergänzen. Dabei gilt es auch, die Projekte aus verschiedenen Sektoralpolitiken (Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, neue Regionalpolitik und Projekte zur regionalen Entwicklung) im Rahmen der Regional- und Raumentwicklung aufeinander abzustimmen. Diese Zielsetzung ist unbestritten und es wird allseits begrüsst, dass die Region Surselva in diesem Bereich mit dem Richtplan eine aktive Rolle wahrnimmt.

Zentral sind die im Richtplantext (Ziffer B) festgelegten Grundsätze mit den Anforderungen an die Projekte. Wie bereits im Vorprüfungsverfahren thematisiert, wäre es aus Sicht des Amtes für Wirtschaft und Tourismus (AWT) wünschbar gewesen, mit Blick auf zukünftige Nutzungen in diesen „freiwerdenden“ Räumen auch andersartige Inwertsetzungen zu ermöglichen. Das AWT ist sich jedoch bewusst, dass dabei übergeordnete Gesetzgebungen zu Interessenkonflikten führen und den Spielraum stark einschränken. Die Region hat die Einwände geprüft und so weit als möglich berücksichtigt. Wie sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gezeigt hat, decken die im Richtplan festgelegten Grundsätze die unterschiedlichen Interessen zielführend und ausgewogen ab. Im Interesse der Projekte steht der Genehmigung des vorliegenden Richtplans auch aus Sicht AWT nichts entgegen.

In Ziffer C des Richtplantextes werden die Verantwortungsbereiche festgelegt. Das Vorgehen für neue Vorhaben (C1) und die Ergänzung der Objektliste Richtplan und Baubewilligung (C2) ist gestützt auf die Empfehlungen des Vorprüfungsberichts ergänzt und optimiert worden, so dass der Genehmigung nichts entgegen steht. Im Interesse der Verfahrensvereinfachung kann gemäss Art. 7 Abs. 3 KRVO bei Fort-

schreibungen ohne wesentliche räumliche Auswirkungen nach Absprache mit dem ARE im Richtplanverfahren allenfalls auf die Durchführung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens zugunsten eines Anhörungsverfahrens verzichtet werden.

3.2. Richtplanobjekte

Die in den Richtplan aufgenommenen Objekte „Alp da Gliervers Dado sut“ (Gemeinde Sumvitg) und „Sasolas“ (Gemeinde Luven) sind im Richtplantext (Ziffer G) näher beschrieben.

Beim Objekt Nr. 2.351 „Alp da Gliervers Dado sut“ (Sumvitg) sind die detaillierten Anforderungen von Seiten des Amtes für Wald (AfW) aus dem Vorprüfungsverfahren im Richtplan berücksichtigt worden. Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass die Weideflächen von den Aufforstungsflächen sowie den Lawinenverbauungsflächen getrennt werden müssen und dass die Fahrbewilligungen in Absprache mit dem AfW geregelt werden müssen. Das Gebiet befindet sich teilweise in der Gefahrenzone 1 (Lawinen).

Beim Objekt Nr. 2.352 „Sasolas“ (Luven) wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sich das geplante Vorhaben in der Nähe der Gefahrenzone 1 (Wasser) befindet.

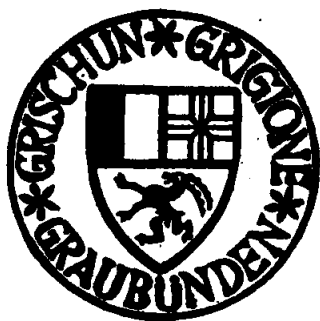
Die in den Richtplan aufgenommenen Objekte erfüllen die Voraussetzungen für die Genehmigung.

Gestützt auf Art. 14 und Art. 18 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der vom **Regionalverband Surselva** am 17. September 2010 beschlossene regionale Richtplan „Konzept touristische Nutzung Alpen“ wird im Sinne der Erwägungen und Hinweise genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.

2. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation des vorliegenden Beschlusses an die im Anhang aufgeführten Adressaten zu sorgen.
3. Die Region Surseiva wird beauftragt, die direkt betroffenen Gemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie den Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans zu dokumentieren.
4. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:


Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:


Dr. C. Riesen